

Aus- und Weiterbildungskonzept

Rechtsgrundlage

- § 12, § 18c und § 21 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz (LPG)
- § 20 Abs. 2 – 4 Lehrpersonalverordnung (LPVO)

Grundhaltung

Die Schulpflege will Lehrpersonen beschäftigen, die persönlich und fachlich kompetent sind und sich im Sinne der im Leitbild formulierten Qualitätssicherung gezielt weiterbilden. Sie unterstützt dieses Anliegen, in dem sie je nach Weiterbildungsart dafür Zeit und/oder Finanzen zur Verfügung stellt.

In der Regel beteiligt sich die Schule an den Kosten für die Aus- und Weiterbildung.

Inhalt und zeitliche Bestimmungen

Der Kursinhalt muss einen Bezug zur momentanen oder zukünftigen, beruflichen Tätigkeit an der Tagesschule Maschwanden haben. Das erworbene Wissen, die erworbenen Fähigkeiten und/oder die gemachten Erfahrungen sollen im Rahmen der Berufstätigkeit umgesetzt werden können.

Wir unterscheiden zwischen obligatorischen Weiterbildungen, Teamweiterbildungen und individuellen Weiterbildungen.

Weiterbildungen können von der Schulpflege angeordnet werden (gemäss MAB).

Für Teamweiterbildungen werden jährlich 3-4 Schultage zur Verfügung gestellt.

Individuelle Weiterbildungen umfassen:

- obligatorische Weiterbildungen (Lehrmitteleinführungen usw.)
- funktionsspezifische Weiterbildungen
- persönliche, freiwillige Weiterbildungen

Für persönliche, freiwillige Weiterbildungen stehen bis zu 2 Schultage pro Lehrperson und Jahr zur Verfügung. Zusätzliche Bedürfnisse sind während der unterrichtsfreien Zeit abzudecken. Die Schulpflege kann Ausnahmen bewilligen.

Berechtigte Angestellte

- SchulleiterInnen
- Lehrpersonen der Volksschule
- Kindergartenlehrpersonen
- Fachlehrkräfte
- TherapeutInnen
- FlötenlehrerInnen

übrige Angestellte

- gemäss individueller Abmachung mit Schulpflege

Ausbildungsinstitutionen/Kursarten

Die Ausbildungsinstitutionen sollen allgemein anerkannt sein. Es sollen Kurse besucht werden, welche in Bezug zum Gesamtweiterbildungskonzept der Tagesschule Maschwanden stehen, was in der Jahresplanung festgelegt wird (Schul- und Teamentwicklung).

Abwicklung und Kompetenzen

Über die obligatorischen Aus- und Weiterbildungen führt die Schulleitung Kontrolle. Sie bilden einen Bestandteil der Beurteilung (MAB). Diese können gemäss kantonaler und kommunaler Vorgabe zu einem Teil in der Unterrichtszeit erfolgen.

Die Kosten (Kurs- und Vikariatskosten) für obligatorische Weiterbildungen (aufgrund MAB), welche durch die Schulpflege angeordnet werden, trägt die Schulgemeinde. Diese Art von Weiterbildungen fallen in die Jahresarbeitszeit.

Die persönliche Weiterbildung fällt, wenn möglich, auch in die Jahresarbeitszeit. Sie darf aber die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrperson nicht tangieren.

Die Weiterbildung ist sowohl Recht als auch Pflicht (Art. 12 und 18 Lehrpersonalgesetz). Es gelten die folgenden Prioritäten:

1. Handlungsbedarf (Pflicht, z.B. Gesamtweiterbildungskonzept, MAB))
2. Obligatorische Weiterbildung (Pflicht, Bildungsdirektion)
3. Recht auf persönliche Weiterbildung

Die Schulleitung ist um eine regelmässige Weiterbildung aller Lehrpersonen besorgt. Sie führt eine Liste, die über sämtliche bezahlten Weiterbildungen und die Weiterbildungsbeiträge pro Lehrperson Auskunft gibt.

Spezialfälle

Die Schulpflege kann in Zusammenarbeit mit der Schulleitung eine Teamweiterbildung anordnen.

Gezielte Weiterbildungen zur Erlangung gewünschter Kompetenzen, die für die ganze Schule Nutzen haben, werden separat budgetiert.

Die Teilnahme an der Intensivweiterbildung (IWB) muss so frühzeitig beantragt werden, dass sie in das folgende Budget einfließen kann. Die definitive Berücksichtigung erfolgt gemäss dem Antrag der Schulleitung. Diese trifft ihre Auswahl aufgrund der Anträge der Lehrpersonen. Die Schule übernimmt 100% der Kurs- und Vikariatskosten. Die Zahlungen unterliegen der Rückzahlungsklausel.

Die spezifischen Weiterbildungen für Schulleitungen werden separat budgetiert und sind beim Schulpräsidium zu beantragen. Priorität haben die der Schulentwicklung dienenden Führungsseminare.

Gesuchstellung und Budget

Über die Verwendung des Budgets „Diverse Weiterbildungen“ entscheidet die Schulleitung. Diese errechnet daraus den Beitrag pro Lehrperson (prozentual zum Arbeitspensum). Dieser darf von jeder Lehrperson ausgeschöpft werden. Höhere Ausbildungskosten sind privat zu bezahlen.

Die nicht verbrauchten Kontingente können auf andere Lehrpersonen, jedoch nicht auf ein nächstes Jahr übertragen werden.

Die Abrechnungen sind innerhalb von sechs Wochen nach dem Kurs unter Beibringung des entsprechenden Testates einzureichen.

Rückzahlungsklausel

Eine Kündigung innerhalb von 2 Jahren nach der Absolvierung der Aus- und Weiterbildung löst eine prozentuale Rückzahlungspflicht der von der Schule übernommenen Kosten durch die Lehrkraft aus, falls diese CHF 2000.00 übersteigen. (Der auf dem Weiterbildungsantrag ausgewiesene Rückzahlungsbetrag, reduziert sich pro Monat um 1/24.)

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden an der Schulpflegesitzung vom 14. Januar 2021 genehmigt und ersetzen per sofort diejenigen vom 19. April 2007.